

Bund Deutscher Rechtspfleger Platz für Landesverband

Bund Deutscher Rechtspfleger, Am Fuchsberg 7, 06679 Hohenmölsen

Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz

1. April 2014

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts auf Vertretung durch einen Verteidiger in der Berufungshauptverhandlung

Schreiben vom 06.01.2014 - RB2-4100/38-9 - R5 631/2012

Sehr geehrter Herr Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts auf Vertretung durch einen Verteidiger in der Berufungshauptverhandlung.

Gegen die beabsichtigten Gesetzesänderungen bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Namentlich begrüßen wir die Absicht, der Strafprozessordnung ein Inhaltsverzeichnis

Zu einzelnen Regelungen möchten wir Änderungen anregen:

Artikel 1 Änderung der StPO

Nr. 6: "In § 350 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt "Verteidiger" durch die Wörter "Rechtsanwalt Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht" ersetzt.

Begründung: Gesetz spricht derzeit nicht von Rechtsanwalt, sondern von Verteidiger, es ist nicht ersichtlich, warum davon künftig abgewichen werden soll.

Kontakt Mario Blödtner Bundesgeschäftsführer E-Mail: mbloedtner@bdr-online.de Tel.: +49 (0) 34441 599 011 Fax.: +49 (0) 34441 242 27



Postanschrift Bund Deutscher Rechtspfleger Am Fuchsberg 7 06679 Hohenmölsen

E-Mail: post@bdr-online.de

BDS

Nr. 7: " § 412 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Ist bei Beginn eines Hauptverhandlungstermins weder der Angeklagte noch ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht erschienen und ist das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist § 329 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4, Absatz 3 und 6 entsprechend anzuwenden."

Begründung: Hier möge der Verweis auf § 329 Abs. 1 S. 3 und 4 darauf geprüft werden, ob insoweit eventuell nur ein redaktionelles Versehen unterlaufen ist. In der Begründung des Referentenentwurfs heißt es nämlich: "Halbsatz 1 gleicht die § 412 Satz 1 StPO und § 329 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 StPO- E (siehe oben Nummer 4) textlich aneinander an." Für diesen Zweck bedarf es nicht der analogen Anwendung der Sätze 3 und 4.

Nr. 10 Der Strafprozessordnung wird die aus der Anlage zu dieser Vorschrift ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt....

Hier regen wir folgende Formulierungen in einzelnen Überschriften an:

- § 10 "Gerichtsstand bei Auslandstaten auf <u>deutschen</u> Schiffen oder Luftfahrzeugen <u>Begründung</u>: Präziser
- § 11 Gerichtsstand bei Auslandstaten exterritorialer Deutscher und deutscher Auslandsbeamter Begründung: Präziser, denn es sind nicht alle deutschen Beamten gemeint.
- § 19 Zuständigkeitsbestimmung bei <u>negativem</u> Zuständigkeitsstreit <u>Begründung</u>: Präziser
- § 101 <u>Grundrechtssichernde</u> Verfahrensregelungen bei verdeckten Maßnahmen Begründung: Warnfunktion
- § 102 Durchsuchung bei Verdächtigem

Begründung: Der Verdächtige braucht noch nicht Beschuldigter zu sein, der Tatverdacht gegen ihn muss nicht einmal so weit konkretisiert sein, dass die Beschuldigteneigenschaft schon begründet werden kann, vgl. Meyer/Goßner, StPO, § 102 Rd. 3 m.w.N.

- § 108 Beschlagnahme von Zufallsfunden Begründung Präziser
- § 109 <u>Kennzeichnung</u> beschlagnahmter Gegenstände <u>Begründung</u>: standardsprachlich übliches Synonym
- § 111m Beschlagnahme von <u>Schriften und Herstellungsmitteln</u>
 Begründung: Auch Gegenstände i.S.d. § 74d StGB sind mit gemeint.
- § 122a Höchstdauer der Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr Begründung: Nur Fälle des § 112a StPO sind gemeint.
- § 123 Aufhebung von der Vollzugsaussetzung dienenden Maßnahmen Begründung: bessere Verständlichkeit, was hier Genitiv und was Dativ sein soll
- § 132 Sicherheitsleistung, Zustellungsbevollmächtigung Begründung: Es geht um die Erteilung der Vollmacht.

BDS

§ 345 Revisionsbegründungsfrist <u>und -form</u>

<u>Begründung</u>: Auch eine Formvorschrift ist mit umfasst.

§ 406f Verletztenbeistand oder Vertrauensperson des Verletzten Begründung: Unter Verletztenbeistand wird nur ein anwaltlicher Beistand verstanden.

Hinsichtlich der sonstigen beabsichtigten Regelungen bestehen unsererseits keine Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Lämmer Bundesvorsitzender Elke Strauß Stellvertretende Bundesvorsitzende

Ausgefertigt: Mario Blödtner Bundesgschäftsführer

